



12/SN-4/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An
Bundesministerium für
Bauten und Technik
Abteilung 1.042

Zl. 45/87

Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESREGIERUNG	
ZL 45/87 GEV 9/87	
Datum:	2. APR. 1987
Verteilt:	2. APR. 1987

Betr.: Änderung des
Ingenieurkammergesetzes
BGBL. 71/1969
Ihre Zl.: 16.051/9-1042/86

St. Wörer

Sehr geehrte Herren!

Der österr. Rechtsanwältskammertag dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Ingenieurkammergesetzes, diese Änderung ist aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1986, GZ 234/85, notwendig, womit § 29 Abs 3 dieses Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Die Aufhebung erfolgte mit der Begründung, daß es für den Verordnungsgeber an der entsprechenden Determinierung im Gesetz fehlt.

Zu dem vorliegenden Entwurf ergehen folgende

A N R E G U N G E N :

- 1) Im Absatz 1) endet der erste Satz wie folgt:
".... allfällige Beschränkungen der Auszahlung und die Pflichten des Leistungsempfängers sind unter Bedachtnahme auf die in den §§ 27, 28 und 29 Abs 2 - 5 festgelegten Grundsätze in einem Statut festzusetzen."

%

- 2 -

Der Hinweis Absatz 2 - 5 erscheint unrichtig, weil der Absatz 2 nach dem Entwurf die Absatzbezeichnung 7 erhält, und dieser Absatz ebenfalls eine Regelung durch das Statut vorsieht. Es sollte demgemäß richtig: "Absatz 2 - 7" heißen.

- 2) Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs 4 leg. cit (Mittel für die Fonds) wird in Anpassung an die Diktion dieser Gesetzesstelle folgende sprachliche Änderung der Absätze 2 und 3 des § 29 empfohlen:

"2. Die Ziviltechniker sind zu Leistungen an Versorgungs- und Sterbekassenfonds verpflichtet.

Von den Leistungen an den Versorgungsfond sind Ziviltechniker deren Befugnis ruht, befreit."

- 3) Wenn es auch der bisherigen Praxis entspricht, daß eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht den gänzlichen oder teilweisen Ausschluß der Zuwendung nach sich zieht, so entspricht diese Bestimmung nicht mehr dem nunmehrigen Sozialempfinden. Ein Kammermitglied, das aus Gründen der Notlage nicht in der Lage ist, Beitragsleistung im vollen Umfang zu erbringen, soll für diese Notlage nicht durch Entzug der Zuwendung bestraft werden. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Ingenieurkammer sind zwar keine Versicherungseinrichtung im Sinne einer Sozial- oder Vertragsversicherung, sondern stellen eine Form der Selbsthilfe dar. Von einer Selbsthilfe kann aber nicht gesprochen werden, wenn in einem Notfall Zuwendungen ausgeschlossen sind.

- 4) Wenn kein Notfall vorliegt, sind die Mitglieder der Ingenieurkammer gem. Statut zur Beitragsleistung an den Fonds verpflichtet. Für den Fall, daß ein Mitglied diesen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt, soll-

%

- 3 -

te im Gesetz eine Sanktion geschaffen werden.

Die oberste Berufungs- und Disziplinarkommission der Rechtsanwälte am Sitz des OGH hat mit Entscheidung vom 6. 5. 1985 Bkd 134/84 ausgesprochen, daß durch die jahrelange Nichtzahlung der dem Rechtsanwalt obliegenden Kammerbeiträge und Umlagen für die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, der Beschuldigte sein Desinteresse an der weiteren Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsstand zum Ausdruck bringt, und hat demgemäß die Streichung von der Liste als sachgerechte Disziplinarstrafe ausgesprochen. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erscheint erwägenswert.

Wien, am 2. März 1987
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident